

Entwurf Satzung Elternbeiträge

Stand: 16.05.2006

Satzung über die Durchführung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder

Präambel

Aufgrund

des § 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 306), und

des § 69 Abs. 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, Kinder und Jugendhilfe, vom 26.06.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2005 (BGBl. I S. 2729), in Verbindung mit

§ 17 des Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK) vom 29.10.1991, GV NRW S. 380, zuletzt geändert durch Gesetz vom (Datum Haushaltsstrukturgesetz 2006 eintragen), GV NRW S.

hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 21.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Elternbeitragspflicht

¹Von der Möglichkeit des § 17 Abs. 1 GTK, Elternbeiträge pro Kind zu erheben, macht das Jugendamt des Kreises Coesfeld als örtlicher Träger der Jugendhilfe Gebrauch.

²Die Eltern, deren Kinder Tageseinrichtungen nach § 1 GTK besuchen, an deren Finanzierung der Kreis Coesfeld beteiligt ist, haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten.

³Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

⁴Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 2 – Beitragszeitraum

¹Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr. ²Dieses entspricht dem Schuljahr. ³Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. ⁴Für die regelmäßige Betreuung eines Kindes im Kindergarten über Mittag (zwischen 12.30 und 14.00 Uhr) ist ein zusätzlicher Beitrag zu zahlen. ⁵Dieses gilt nicht, wenn es sich um sog. Blocköffnungszeiten handelt und das Kind deshalb nicht mehr als 35 Stunden wöchentliche Betreuungszeit in Anspruch nehmen kann.

§ 3 – Regelung für Geschwisterkinder

¹Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.

²Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

§ 4 – Höhe der Elternbeiträge

¹Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. ²Im Falle des § 1 Satz 4 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag. ³Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Kreisjugendamt bzw. der beauftragten Stadt oder Gemeinde schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. ⁴Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 5 - Einkommensbegriff

- (1) ¹Einkommen im Sinne des § 4 ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. ²Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. ³Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. ⁴Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. ⁵Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. ⁶Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (2) ¹Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. ²Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. ³Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. ⁴Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. ⁵Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 6 – Übertragung der Aufgaben auf die Städte und Gemeinden

- (1) Der Kreis Coesfeld als örtlicher Träger der Jugendhilfe überträgt den Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes die Festsetzung und den Einzug der Elternbeiträge nach § 1 bis 5 dieser Satzung. Die Entscheidung über den Erlass von Elternbeiträgen nach § 17 Abs. 3 GTK trifft der Träger der örtlichen Jugendhilfe.
- (2) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben und eines einheitlichen Verfahrens innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Jugendamtes kann das Kreisjugendamt Richtlinien und Weisungen erlassen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen fort, unter denen der Kreis die Übertragung vorgenommen hat, so kann er die Übertragung widerrufen.

- (4) Der Kreis Coesfeld als örtlicher Träger der Jugendhilfe behält sich vor, im Einzelfall selbst tätig zu werden.
- (5) Die Gemeinden werden vom Kreis Coesfeld ermächtigt, die zum Zweck des Abs. 1 erforderlichen Angaben entsprechend § 17 Abs. 1 GTK unmittelbar beim Träger der Tageseinrichtung anzufordern.

§ 7 - Verfolgung von Ansprüchen

¹Die Gemeinden verfolgen im Rahmen der Übertragung die Ansprüche des örtlichen Trägers der Jugendhilfe im eigenen Namen. ²Hierzu gehört auch die gerichtliche Verfolgung der Ansprüche. ³Auf Antrag einer Gemeinde leistet der örtliche Träger der Jugendhilfe im Verfahren vor den Gerichten Rechtsbeistand.

§ 8 - Abführung der Elternbeiträge

¹Die von den Gemeinden aufgrund der Delegation eingezogenen Elternbeiträge werden an den örtlichen Träger der Jugendhilfe abgeführt. ²Einzelheiten hierzu kann der örtliche Träger der Jugendhilfe im Rahmen von Weisungen regeln.

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.08.2006 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Durchführung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 18.12.1991 außer Kraft.

Kursiv: Änderungen ggü. bisherigem Text § 17 GTK bzw. Satzung

Anlage zu § 4:

Höhe Elternbeiträge in EUR

| Jahreseinkommen | Kindergarten (ohne Betreuung über Mittag) | Kindergarten über Mittag zusätzlich | Kinder unter drei Jahren in kleinen altersgemischten Gruppen |
|-----------------|---|---|---|
| bis 12.271 EUR | 0 | 0 | 0 |
| bis 24.542 EUR | 29,00 | 17,00 | 75,00 |
| bis 36.813 EUR | 49,00 | 29,00 | 155,00 |
| bis 49.084 EUR | 80,00 | 46,00 | 229,00 |
| bis 61.355 EUR | 127,00 | 69,00 | 304,00 |
| über 61.355 EUR | 166,00 | 92,00 | 344,00 |